

Hygiene- und Infektionsschutz

Meldepflicht: jeder Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen ist dem Gesundheitsamt zu melden.

Bei Covid-19 typischen Krankheitszeichen **müssen betroffene Personen der Schule fernbleiben** und einen Test durchführen lassen, ärztliche Klärung ist erforderlich.

- trockener Husten
- Fieber
- Atembeschwerden
- zeitweiser Verlust von Geschmacks- und Geruchssinn
- Halsschmerzen

Personen, die mit nachweislich an Covid-19 Erkrankten in einem Hausstand leben oder deren Haushaltsangehörige Krankheitssymptome von Covid-19 aufweisen, dürfen die Schule nicht betreten.

AHA+L-Regeln

- ▶ **Abstand/ Distanzgebot:**
 - es sind **mindestens 1,5 m Abstand** zwischen den Lehrkräften und zu den Schüler_innen einzuhalten, zwischen den Schüler_innen untereinander ist das Abstandsgebot aufgehoben, sollte aber in eigenem Interesse soweit wie möglich dennoch gehalten werden
 - keine Umarmungen
 - kein Händeschütteln
- ▶ **Hygiene**
 - Händehygiene: regelmäßiges Waschen der Hände mit Seife und Wasser nach dem Naseputzen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach dem Abnehmen der Mund-Nasen-Maske, nach dem Toilettengang, vor dem Essen; Desinfektionsmittel sind nicht vorgeschrieben
 - Hände aus dem Gesicht, insbesondere Vermeidung der Berührung von Schleimhäuten im Mund- und Nasenbereich
 - Husten- und Niesetikette: Abstand gegenüber anderen Personen halten, Husten und Niesen in die Armbeuge,
- ▶ **Mund-Nasen-Schutz (MNS):**
 - ein medizinischer MNS oder eine FFP2-Maske ist **verpflichtend** zu tragen in allen Bereichen der Schule (Verordnung des MBS), auch in den Lehrerzimmern, Sammlungsräumen, Sekretariaten
 - gilt gemäß den aktuellen Richtlinien im Land Brandenburg als Verpflichtung während der verstärkten Kontaktmöglichkeiten (Weg von/ zur Schule, vor/ nach dem Unterricht), und bei persönlichem Kontakt mit anderen in notwendigen Gesprächssituationen
 - Ausnahmen von der Pflicht:
 - im Außenbereich
 - während des Stoßlüftens (hierzu zählt nicht das Dauerlüften)
 - Schüler_innen im Sportunterricht
 - beim Singen, wenn ein Mindestabstand von 2m eingehalten werden kann
 - bei Klausuren ab einer Dauer von 240 min
- ▶ **Ausleih- und Tauschverbot** von Gegenständen mit anderen Personen bzw. müssen die Tauschobjekte nach der Nutzung desinfiziert werden

Weisen Schüler_innen Erkältungssymptome (u.a. Husten, Fieber, Schnupfen, Halsschmerzen) auf, sollte eine ärztliche Klärung erfolgen. Eine Krankmeldung an die Schule ist erforderlich.

Sollten Schüler_innen oder Angehörige des **gemeinsamen** Haushalts der definierten Risikogruppe angehören, ist dies in der Schule anzuzeigen und mit einem ärztlichen Attest für die Schüler_innen zu belegen. Die Schule verpflichtet sich zu einem entsprechenden Unterrichtsangebot in anderer Form.

Bei alle Sachfragen und zu klärenden Sachverhalten lassen Sie sich von den Lehrkräften beraten. Es ist auch möglich, die Beratung des Schulpsychologischen Dienstes in Anspruch zu nehmen.

Für Berufsschüler_innen gilt: Wenn sich Schüler_innen der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht unterziehen und deshalb nicht am Unterricht teilnehmen können, sind die Ausbildungsbetriebe zu informieren, der versäumte Präsenzunterricht wird auf dem Zeugnis als unentschuldigtes Fehlen vermerkt.

Die Missachtung der Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen unterliegt den Regelungen der Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gemäß Brandenburgischen Schulgesetz, 2018, §63 und §64 sowie der Verordnung über Konfliktschlichtung, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen Verordnung - EOMV), 2014.

schulischer Ablauf

a. Ankommen

Es gilt ein generelles Betretungsverbot. Jede Person, welche die Schule betritt, muss geimpft oder genesen sein oder einen negativen Covid19-Test vorweisen. Sollte dies nicht der Fall sein, müssen sich die betreffenden Personen zuerst im Sekretariat der Schule melden und erhalten dort eine Testmöglichkeit.

Ausnahmen vom Betretungsverbote betreffen folgende Personen:

- ▶ die unmittelbar nach dem Betreten der Schule eine Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus durchführen; bei einem positiven Testergebnis ist die Schule unverzüglich zu verlassen
- ▶ deren Zutritt zur Schule zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Schule zwingend erforderlich ist (insbesondere zur Durchführung notwendiger betriebs- oder einrichtungserhaltender Bau- oder Reparaturmaßnahmen)
- ▶ deren Zutritt zur Schule zur Erfüllung eines Einsatzauftrages der Feuerwehr, des Rettungsdienstes, der Polizei oder des Katastrophenschutzes notwendig ist
- ▶ deren Zutritt zur Schule zeitlich außerhalb des regulären Schulbetriebs erfolgt

Für alle an Schule Tätigen (Schüler_innen, Lehrkräfte, sonstiges pädagogisches Personal, Verwaltungs- und technisches Personal, Versorgung, Reinigung) wird es 3x wöchentlich eine Möglichkeit zum Selbsttest geben. Die Testung erfolgt montags, mittwochs, freitags sowie am jeweils ersten Unterrichtstag der Woche. Ärztliche Atteste, mit denen bescheinigt wird, dass ein (Selbst-)Test aus medizinischen Gründen nicht möglich bzw. durchführbar sei, begründen keine Ausnahmen. Das Schulgelände kann dann nicht betreten werden.

- ▶ Die Schüler_innen verbringen die Lernzeit zu Hause und werden ansonsten mit Lernaufgaben versorgt.
- ▶ Der versäumte Präsenzunterricht wird dokumentiert und auf dem Zeugnis vermerkt, der versäumte Präsenzunterricht wird auf dem Zeugnis als unentschuldigtes Fehlen vermerkt. Im Falle von Berufsschüler_innen sind zudem die Ausbildungsbetriebe zu informieren.
- ▶ Die aus eigenem Antrieb resultierende Nicht-Teilnahme am Präsenzunterricht kann nicht als Begründung für einen Antrag auf Wiederholung (§ 59 Abs. 5 BbgSchulG) herangezogen werden.

Mit Eintreffen auf dem Schulgelände ist die Maskenpflicht durch die Schule durchzusetzen. Am Standort Fritz-Weineck-Straße ist zwingend der direkte Zugang zum Haus B (Parkplatzseite) zu verwenden (kein Durchqueren des Gymnasiums Finow). An allen Eingängen der Schule wird auf das allgemeine Betretungsverbot sowie die Maskenpflicht per Schild und Schrift hingewiesen.

Von der Testpflicht und vom Betretungsverbot befreit sind vollständig gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 schutzgeimpfte bzw. von einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 genesene Personen. Dieser Nachweis ist im Sekretariat bzw. bei den kontrollierenden Lehrkräften vorzulegen. Dies betrifft ebenso Personen mit amtlichem Testnachweis.

b. Bewegung im Schulhaus

Wege / Treppen / Aufzüge

- ▶ der Aufzug darf von maximal 2 Personen gleichzeitig genutzt werden, damit die Abstandsregel (1,50 m) eingehalten wird.
- ▶ Bei ausreichend breiten Treppen und Wegen wird **immer auf der rechten Seite** gelaufen (Gegenverkehr bis auf Widerruf möglich). Bei Unterschreitung des Mindestabstandes im Gegenverkehr ist u. U. auch zu warten oder das Passieren abzusprechen.
- ▶ Für den Ein- und Austritt sind, wenn möglich, separate Ein- bzw. Ausgänge ausgewiesen.

c. Räume der Schule

- ▶ Zur Eindämmung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Schulbetrieb der Abstand eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Klassenräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen.
- ▶ Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.
- ▶ Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumlufttechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden. Dies ist im Bedarfsfall der Abteilungsleitung sofort zu melden.
- ▶ Lüftung der Räume: regelmäßig für 3-10 min, mind. in den Pausen, vor und nach jeder Nutzung, Klimaanlage mit reiner Luftumwälzung dürfen nicht genutzt werden, auch keine Ventilatoren, Entlüftung in Sanitärräumen sollen dauerhaft betrieben werden, derzeit empfohlen wird ein Wechsel von 20 min Unterricht und anschließend 5 min Stoß-/ Querlüften. Eine dauerhafte Stoß-/ Querlüftung als Maßnahme für eine Befreiung von der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nase-Schutzes ist nicht zulässig.
- ▶ In den Büroräumen (insbesondere Sekretariat) ist durch Markierung der notwendige Sicherheitsabstand vorzugeben. Das Sekretariat der Schule darf nur einzeln betreten werden. Mögliche Wartezonen werden durch Bodenmarkierungen ausgewiesen und sind zu beachten.

d. Verhalten im Unterricht und den Pausen

▶ Unterricht

Beim Betreten und Verlassen der Unterrichtsräume ist auf die Einhaltung der Abstandsregel zu den Lehrkräften zu achten.

Die vorgegebene Sitzordnung ist unbedingt einzuhalten. Kontaktintensive Unterrichtsformen (z. B. Gruppen-/ Partnerarbeit) sollten stark eingeschränkt angewandt werden.

▶ Pausen

- auf gegenseitigen Schutz achten, Maske auf dem gesamten Schulgelände (innen)
- sollten vorrangig draußen verbracht werden
- individuelle Pausenzeiten sind anzustreben
- Das Aufsuchen und der Aufenthalt auf den Pausenflächen müssen unter Beachtung des Mindestabstandes erfolgen.
- Der Besuch der Sanitäranlagen sollte in Stoßzeiten der Pausen vermieden werden. Daher ist eine individuelle Gestattung im laufenden Unterrichtsgeschehen zu ermöglichen.
- Das dauerhafte Essen und Trinken als Maßnahme für eine Befreiung von der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nase-Schutzes ist nicht zulässig.

e. Unterrichtsschluss

Bis zum Verlassen des Schulgeländes, einschließlich der Parkplätze, ist die Schule zur Durchsetzung der Regelungen der Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen verpflichtet. Es gilt die Tragepflicht der medizinischen Mund-Nasen-Schutzmaske oder einer FFP2-Maske und die Achtung des gegenseitigen Schutzes. **(AHA+L-Regel)**

Sicherheit

▶ Erste Hilfe

- Erste Hilfe muss im Notfall geleistet werden. Ersthelfende müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen, z.B. bei der Absicherung einer Unfallstelle oder durch das Benutzen von Einmalhandschuhen bei der Versorgung von Wunden. Diese Regel gilt unabhängig von der aktuellen Corona-Pandemie.
- Wenn im Zuge einer Erste-Hilfe-Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht in erster Linie die Herzdruckmassage im Vordergrund.

▶ Brandschutz

- Im Falle von Evakuierungsmaßnahmen oder anderen Notsituationen (z.B. Amok) haben die Maßnahmen der Personenrettung Vorrang vor den Infektionsschutzmaßnahmen.
- Die Funktion von Brandschutzeinrichtungen, z.B. Brandschutztüren, darf in keinem Fall außer Kraft gesetzt werden (z. B. Verkeilen)
- Auf den Sammelflächen im Außenbereich ist zwingend der Mindestabstand einzuhalten bzw. der Mund-Nase-Schutz zu tragen.

Unterweisung / Unterrichtung

Die Kenntnisnahme der Belehrung zum Hygiene- und Infektionsschutzkonzept des OSZ II Barnim ist durch Unterschrift zu dokumentieren.

In-Kraft-Treten am 29.11.2021

André Haase
Schulleiter